

# **Position des Suchthilfeverbandes zum Anteil der nicht in Stuttgart wohnhaften Klienten in den Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe**

**19. Mai 2014**

In den ambulanten Suchthilfeeinrichtungen in Stuttgart wird ein kleiner Anteil Klienten, die nicht in Stuttgart ihren Wohnsitz haben, betreut. Für diese traditionelle Praxis, die auch in den Suchthilfeeinrichtungen anderer Regionen gebräuchlich ist, gibt es gute Gründe, die wir hier zur Diskussion stellen.

## **1. Gründe und Umstände, die in der Person der Klienten liegen:**

- Wunsch- und Wahlrecht des Klienten auch als im Sozialgesetzbuch explizit genannter Anspruch
- Klient hat früher in Stuttgart gewohnt und war damals schon in der Beratungsstelle in Stuttgart
- Scham und Unsicherheit, die örtliche Beratungsstelle aufzusuchen („dort könnte ich einen Bekannten treffen“)
- gescheiterte Beratung, Enttäuschung in der örtlichen Stelle („da gehe ich nicht mehr hin!“)
- Klienten arbeiten in Stuttgart und können Termin in ihrer örtlichen Beratungsstelle zeitlich schlecht erreichen
- Klient will nach Stuttgart, wie er es auch bei anderen Tätigkeiten (Arztbesuche, Einkaufen, Kultur) macht
- Bessere Erreichbarkeit der Stuttgarter Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ist bei Führerscheinentzug oder bei Klienten, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind ein Grund)
- Klienten haben einen sonstigen persönlichen Bezug zu dem Träger in Stuttgart (z.B. über Freunde, Traditionen, besonderes Zutrauen und Erwartungen an den jeweiligen Träger)

## **2. Fachliche Gründe**

- Die aktuelle Bereitschaft von Suchtpatienten, Hilfe in Anspruch zu nehmen ist oft nicht stabil. Hilfewünsche und Terminanfragen sollten deshalb bedient werden. Stichwort: Nutzen des Therapiefensters
- Abweisung von Klienten könnte für diese demotivierend wirken
- Bestehende Kooperationsbeziehungen und Vernetzungen der Beratungsstelle zum Beispiel zu dem Arbeitgeber, einer Arztpraxis oder einer Selbsthilfegruppe
- Selbsthilfegruppen haben keine Vorgaben hinsichtlich Wohnort
- Abweisung / Ablehnung von Klienten am Telefon ist gelegentlich schwierig

## **3. Strukturelle und trägerbezogene Gründe**

- Die Region Stuttgart fördert in vielen Bereichen den Austausch und die Zusammenarbeit, z.B. in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Sport und Kultur. Der soziale Bereich gehört in eine regionale Abstimmung eingebunden.
- Der Austausch der Klientel zwischen Beratungsstellen und die gegenseitige Nutzung der Angebote in der Region ist in einem gewissen Umfang normal.

- Die Finanzierung der ambulanten Suchthilfe erfolgt über Zuschüsse. Der Anteil der Träger ist mindestens 10%. Darüber hinaus bieten die Träger zusätzliche, nicht an die Finanzierung durch die Stadt gebundene Angebote an.
- Spezifische Traditionen / Förderung / Spenden des Trägers
- Für die ambulante Rehabilitation ist die Kostenzusage des Rentenversicherungsträgers für eine Behandlungsstelle entscheidend.
- Spezifisches, besonderes Angebot, das Klient nur in Stuttgart bekommt

Der Suchthilfeverbund spricht sich dafür aus, dass bis zu 10% der Klienten sogenannte „Nichtstuttgarter“ sein können.

Beschlossen im Verbund am 19. Mai 2014

Günther Zeltner

Sprecher des Suchthilfeverbundes